



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023 IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNG DER STRUKTUR (ANTRAG S-1)

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert
~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

SATZUNG

§ 13 Die Organe des HFV sind:

- a) – c) un verändert
- d) die Ausschüsse
 - ~~– der Spielausschuss (SPA),~~
 - ~~– der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),~~
 - ~~– der Verbands-Jugendausschuss (VJA),~~
 - **der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb (AFE),**
 - **der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb (AKJ),**
 - der Verbands-Lehrausschuss (VLA),
 - der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** (VSA),
- e) un verändert

§ 16 Aufgaben

- (1) un verändert
- (2) un verändert
- (3) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl folgender Funktionsträger*innen:
 - Präsident*in,
 - Vizepräsident*in,
 - Schatzmeister*in,
 - Beisitzer*in für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,
 - ~~– Vorsitzende*r des Spielausschusses,~~
 - **Vorsitz des Ausschusses für Erwachsenenspielbetrieb,**
 - Vorsitzende*r des Verbands-Lehrausschusses,
 - Vorsitzende*r des Verbandsgerichtes,
 - Vorsitzende*r des Sportgerichtes,
 - b) un verändert
 - c) die Bestätigung folgender Funktionsträger*innen, die **auf den Fachversammlungen** gewählt wurden:
 - ~~– Vorsitzende*r des Verbands-Jugendausschusses (VJA),~~



- ~~— Vorsitzende*r des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)~~
- **Vorsitz des Ausschusses für Kinder- und Jugendspielbetrieb,**
- **Vorsitz des Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses (VSA),**

wird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,

d) -g) u n v e r ä n d e r t

§ 18 Wahlen

(1) – (4) u n v e r ä n d e r t

(5) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- a) Präsident*in,
~~Vorsitzende*r des Spielausschusses,~~
~~Vorsitzende*r des Verbands-Jugendausschusses,~~
~~Vorsitzende*r des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,~~
Vorsitz des Ausschusses für Erwachsenenspielbetrieb,
Vorsitz des Ausschusses für Kinder- und Jugendspielbetrieb,
Vorsitz des Sportgerichtes.

Auf dem darauffolgenden Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) Vizepräsident*in,
Schatzmeister*in,
~~Beisitzer*in für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,~~
Vorsitz des Verbands-Lehrausschusses,
Vorsitz des **Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses,**
Vorsitz des Verbandsgerichtes.

(6) – (9) u n v e r ä n d e r t

§ 19 Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern, ~~dem Jugend-~~
~~Verbandstag,~~ den Fachversammlungen und dem Präsidium gestellt werden.

(2) – (6) u n v e r ä n d e r t

§ 22 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium des HFV besteht aus

- Präsident*in,
- Vizepräsident*in,
- Schatzmeister*in,
- ~~Beisitzer*in als Vorsitzende*r der Kommission für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,~~



- ~~—Vorsitzende*r des Spielausschusses,~~
- ~~—Vorsitzende*r des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,~~
- ~~—Vorsitzende*r des Verbands-Jugendausschusses,~~
- **Vorsitz des Ausschusses für Erwachsenenspielbetrieb,**
- **Vorsitz des Ausschusses für Kinder- und Jugendspielbetrieb,**
- **Vorsitz** des Verbands-Lehrausschusses,
- **Vorsitz** des Verbands-Schiedsrichterausschusses,
- **Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen.**

(2) un verändert

§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane

(1) – (3) un verändert

(4) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich

- a) ~~für den Spielausschuss, den Verbands-Lehrausschuss, sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit die jeweiligen Ausschuss- und Gerichts-Vorsitzende*n~~
- b) ~~für den Verbands-Jugendausschuss die Mitgliedsvereine auf dem Jugend-Verbandstag (§ 34) sowie jederzeit der oder die Ausschuss-Vorsitzende*~~
- c) ~~für den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung (§ 34) sowie jederzeit der oder die Ausschuss-Vorsitzende*~~
- a) **für den Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb, den Verbands-Lehrausschuss, sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit der Vorsitz der jeweiligen Ausschüsse und Gerichte,**
- b) **für den Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung für den Kinder- und Jugendspielbetrieb (§ 33) sowie jederzeit der Vorsitz des Ausschusses,**
- c) für den **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** die Mitglieder der **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** auf der Fachversammlung (§ 33) sowie jederzeit der **Vorsitz des Ausschusses,**
- d) für die **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** auf Vorschlag des **Vorsitzes des entsprechenden Ausschusses der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss.**

(5) – (10) un verändert

§ 26 Spielausschuss (SpA)

(1) ~~Der Spielausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzende*n und bis zu sechs Beisitzer*innen. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte eine~~



Stellvertretung, die die Aufgaben des oder der Vorsitzende**n* bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

- (2) Der Spielausschuss ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Herrenmannschaften verantwortlich.
- (3) Der Spielausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 a)) des HFV bestimmt ist.

§ 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus einem oder einer Vorsitzende**n* und bis zu sechs Beisitzer*innen. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des oder der Vorsitzende**n* bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes des Frauen- und Mädchenfußballs verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen für den weiblichen Jugendbereich. Er ist ebenfalls zuständig für den Mädchen-Schulfußball.
- (3) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 b)) des HFV bestimmt ist.

§ 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) besteht aus einem oder einer Vorsitzende**n* und bis zu sechs Beisitzer*innen, zuzüglich der Vorsitzenden der Jugend-Fachausschüsse und dem oder der Verantwortlichen für eFootball. Der Verbands-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des oder der Vorsitzende**n* bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Verbands-Jugendausschuss ist als spielleitender Ausschuss für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Juniorenmannschaften verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen für den männlichen Jugendbereich. Er ist ebenfalls zuständig für den Junioren-Schulfußball.
- (3) Der Verbands-Jugendausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV (§ 5 Abs. 2 c)) bestimmt ist.

§ 26 Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb (AFE)

- (1) **Der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb besteht aus einem Vorsitz und bis zu acht beisitzenden Mitgliedern. Der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes**



bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

- (2) *Der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes (männlich, weiblich, divers) verantwortlich, sofern nicht der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb gem. §27 und der Kinder- und Jugendordnung zuständig ist.*
- (3) *Der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb übt Rechtsprechung gem. § 5 (2 b) RuVO aus.*

§ 27 Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb (AKJ)

- (1) *Der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb besteht aus einem Vorsitz und bis zu acht beisitzenden Mitgliedern. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.*
- (2) *Der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb ist als spielleitender Ausschuss für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Kinder- und Jugendmannschaften (männlich, weiblich, divers) verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen. Er ist ebenfalls zuständig für den Schulfußball.*
- (3) *Der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb übt Rechtsprechung gem. § 5 (2 b) RuVO aus.*

§ 28 Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA)

- (1) – (3) un verändert

§ 29 Verbands-Lehrausschuss (VLA)

- (1) – (3) un verändert
- (4) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Jugendleiter*innen, -trainer*innen und -betreuer*innen erfolgt in Abstimmung mit dem **Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb**.

§ 30 Verbandsgericht

- (1) – (3) un verändert

§ 31 Sportgericht

- (1) – (5) un verändert

§ 32 Ehrengericht

- (1) – (4) un verändert



§ 33 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von ~~Jugend-Verbandstag und~~ Fachversammlungen

- (1) *Alle zwei Jahre finden mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlungen statt.*
- (2) Sie werden jeweils vom **Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb (AKJ)** bzw. **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA)** sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) **u n v e r ä n d e r t**
- (4) ~~Der satzungsgemäß einberufene Jugend-Verbandstag sowie die Die~~ **satzungsgemäß einberufenen** Fachversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) ~~Der Jugend-Verbandstag sowie die Die~~ Fachversammlungen tagen öffentlich.
- (6) ~~Der Jugend-Verbandstag und die Die~~ Fachversammlungen können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmentzählung, durchgeführt werden.
- (7) In Fällen, in denen ~~der einberufene Jugend-Verbandstag oder die die~~ **einberufenen** Fachversammlungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden dürfen oder können, ~~wird der Jugend-Verbandstag oder werden~~ die Fachversammlungen als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.
- (8) ~~Der Jugend-Verbandstag wählt den oder die Vorsitzende*n des VJA und schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen vor, von denen bis zu sechs berufen werden.~~
~~Für die Jugend-Fachausschüsse werden ebenfalls Beisitzer*innen vorgeschlagen, von denen bis zu sechs berufen werden.~~

~~Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den oder die Vorsitzende*n des AFM und schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen vor, von denen bis zu sechs berufen werden.~~

Die Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb wählt den Vorsitz des AKJ und schlägt dem Präsidium die beisitzenden Mitglieder vor, von denen bis zu acht berufen werden.

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen wählt den **Vorsitz** des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu sechs **beisitzende Mitglieder** zur Berufung vor. Beruft das Präsidium **ein vorgeschlagenes beisitzendes Mitglied** nicht, so hat der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** in Abstimmung mit den BSA ein erneutes Vorschlagsrecht.

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.



- (9) ~~Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Jugend-Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses (VJA) haben je eine Stimme.~~

Auf der Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb hat jeder Verein mit mindestens einer Kinder- oder Jugendmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Kinder- oder Jugendmannschaft, mit der er an den Feld-Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendspielbetrieb (AKJ) haben je eine Stimme.

- ~~(10) Auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- oder Mädchenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Frauen- oder Mädchenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball haben je eine Stimme.~~

- (10)** Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen haben die Mitglieder der **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl der BSA ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 34 Revisionsstelle

- (1) – (3) unverändert

§ 35 Geschäftsjahr

unverändert

§ 36 Elektronischer Rechtsverkehr

- (1) – (4) unverändert

§ 37 Mitteilungsorgan

unverändert

§ 38 Auflösung des Verbandes

- (1) – (2) unverändert